

Sehr geehrte Frau Scheel,

vielen Dank für Ihre Antwort und Ihr offensichtliches Engagement für die Grundrechte unseres demokratischen Rechtsstaates.

Die rechtliche Basis unseres Landes basiert wesentlich auf dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Gerade deswegen ist es höchst erstaunlich dass sich die Exekutive in Form einer Äusserung des BMF anmassiert über die Auslegung und Inhalte einzelner Artikel des Grundgesetzes nicht nur zu urteilen sondern diese auch quasi verbindlich zu definieren.

Natürlich sind die Mitteilungen und Interpretationsversuche des BMF, in Ihrem Schreiben zitiert, falsch.

Das Zitiergebot wird nicht dadurch erfüllt, dass sich die an der Gesetzgebung Beteiligten - das ist übrigens nicht das BMF - quasi im inneren Diskussionszirkel oder in den Ausschüssen darüber im klaren sind, dass bei einem neuen Gesetz die Grundrechte verletzt werden. Zitiergebot heisst wörtlich, dass die etwaige Einschränkung der Grundrechte in dem zu ändernden Gesetz wörtlich erwähnt werden muss und dies eben nicht nur um den Gesetzgebern über die Einschränkung Klarheit zu verschaffen, sondern insbesondere um dem Bürger des Landes diese äusserst gravierende Tatsache zur Kenntnis zu bringen. Hier wird die von den Vätern des Grundgesetzes beabsichtigte öffentliche Wirkung und Beteiligung an dem Thema angesprochen.

Konsequent hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen genau dies unterstrichen, nämlich dass die Grundrechtseinschränkung im Text des Gesetzes zitiert werden **MUSS**.

Ich habe mir erlaubt Ihnen hier eines der Urteile als pdf Datei beizufügen.

Viel gravierender sind aber zusätzlich noch andere Sachverhalte.

Sie wissen dass vom BMF der Referentenentwurf des späteren § 27b UStG zunächst als § 88b der Abgabenordnung geplant und eingebracht wurde. Da gab es wegen des dort vorhandenen § 413 AO keine Kollision mit dem Zitiergebot aus Art. 19 Satz GG.

Gegen diesen Referentenentwurf richtete sich der Bund Deutscher Finanzrichter in ganz massiver Form, eben wegen der dort enthaltenen weitgehenden Einschränkungen der Grundrechte, insbesondere des Art. 13 GG.

Die obersten Steuerjuristen unseres Landes haben deswegen die Vorlage strikt abgelehnt.

Anschliessend wurde die Vorlage für den § 88b AO ohne Berücksichtigung der gravierenden Experteneinwände und ohne weitere Anhörung und Diskussion in den § 27b UStG "umgepolt", womit das gravierende Problem eingetreten ist, dass zu der vom Bund der Finanzrichter scharf kritisierten Verfassungswidrigkeit der Grundbestimmungen des vormaligen § 88b AO auch noch der dramatisch deutliche Verstoß gegen das Zitiergebot laut Art. 19 Satz 2 GG hinzugekommen ist. Vorher gab es ja keine Notwendigkeit im Umsatzsteuergesetz das Zitiergebot zu beachten oder zu erfüllen, weil in diesem Gesetz kein § vorhanden war, der die Grundrechte einschränkte.

Die heutige Argumentation des BMF ist aus unserer Sicht arglistig täuschend, insbesondere wenn behauptet wird, dass sich die Gesetzgeber der Grundrechtseinschränkung bewusst waren und dann, dass ein neues Erfüllen des Zitiergebots im UStG nicht mehr nötig gewesen sei, weil man ja dieses über den § 413 AO schon erfüllt hätte.

Diese gewagte Behauptung ist deshalb entweder kühn oder dreist, weil natürlich allen Beteiligten klar ist, dass die Abgabenordnung etwas ganz anderes ist als beispielsweise das Umsatzsteuergesetz oder das Einkommensteuergesetz. Nimmt sich das BMF heraus sämtliche künftig geplanten Einschränkungen der Grundrechte, z.B. auch im Einkommensteuergesetz, mit dem Hinweis auf § 413 AO betreffend Zitiergebot aus Art. 19 GG zu legitimieren? Dem hat das Verfassungsgericht natürlich auch längst einen Riegel vorgeschoben.

Extrem problematisch ist das Thema, weil sich durch dieses nicht akzeptable Verhalten des BMF eine Kriminalisierung der Finanzbeamten und auch der Richter nach § 339 StGB, Rechtsbeugung, ergeben wird. Hierzu bitte ich unsere Ausführungen im Artikel "Bund der Finanzrichter" , hier auch als pdf Datei beigefügt, nachzulesen. Des Weiteren sind bereits die ersten Strafanzeigen mit anschließenden gerichtlichen Verfahren anhängig - gegen Finanzbeamte wegen schwerem Betrug! Soll sich das auf tausende Finanzbeamte und Richter ausdehnen?

Es ist für uns nicht akzeptabel, dass wir als Bürger die Grundrechte als Basis unseres Gemeinwesens ganz konkret einfordern müssen, weil die Exekutive in dramatischer Anwendung des Prinzips der "Arroganz der Macht" definitiv macht was sie will und dabei auch noch die Legislative mit Erklärungen und Beschwichtigungen auszuschalten und zu beschwichtigen versucht.

Auf unserer Webseite <http://www.gesetzloses-finanzamt.info/> finden Sie neben den vorerwähnten Strafanzeigen auch den Abdruck unseres Schreiben an Gerda Hasselfeld, Mdb, CSU, zu dem Thema.

Ich darf mir erlauben auch die Korrespondenz mit Ihnen dort zu veröffentlichen, die sich offenbar positiv konstruktiv entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Nehammer